

L | A | G LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Auf den Häfen 30/32 - 28203 Bremen LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Deutsches Rotes Kreuz
Diakonisches Werk Bremen
Jüdische Gemeinde in Bremen
Bremerhavener Volkshilfe

## Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz ( Brem WoBeG )

(Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales: Entwurf in seiner Fassung vom 31. März 2010)

Auf den Häfen 30/32 28203 Bremen

Telefon 04 21 / 79 02 – 34 04 21 / 79 02 – 52 Telefax 04 21 / 79 02 41 Email lag@awo-bremen.de

Bankverbindung
Die Sparkasse in Bremen
BLZ 290 501 01
Konto-Nr. 101 1527

#### Vorbemerkungen:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Land Bremen begrüßt die Initiative der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sehr.

mit der Nachfolgeregelung zum Heimgesetz eine verbesserte Pflege- und Betreuungsqualität für pflegebedürftige und behinderte Menschen einzuführen und

die Absicht, damit die Wohnbedürfnisse von Menschen in Einrichtungen in den Fokus zu stellen.

Um eine verantwortliche Umsetzung des Gesetzes zu ermöglichen, muss zugleich eine Bewertung der inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden und schon während des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden.

Die geplante Neufassung (BremWoBeG) ist Ausdruck eines übertriebenen Regelungsbedürfnisses des Staates und greift zudem in die Persönlichkeits-rechte Pflegebedürftiger ein.

Die Umsetzung wird zusätzliche Kosten sowohl bei der Aufsichtsbehörde als auch bei den Leistungsanbietern nach sich ziehen. Die Einführung des Gesetzes und die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten, müssen in den nächsten Vergütungsverhandlungen für Entgelte und Leistungen nach diesem Gesetz selbstverständlich berücksichtigt werden.

LIAIG

Teilweise ist vorgesehen, dass Konkretisierungen noch durch Rechtsverordnungen erfolgen sollen. Diese wären wesentlicher Bestandteil bei der realen Umsetzung; sie müssen genau erörtert werden.

Grundsätzlich merken wir an, dass die Fristsetzungen für Verhandlungen zur Ausgestaltung des Gesetzes von 1 Jahr zu kurz erscheinen. Zeitliche Verzögerungen lassen es zu, dass die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Rechtsverordnungen ohne Beteiligung erlassen kann.

Wir schlagen vor, die Fristen zu verlängern.

#### Anwendungsbereich:

Das Gesetz "erweitert und differenziert den Anwendungsbereich gegenüber dem Heimgesetz." In der Begründung werden "unterstützende Wohnformen" genannt, die sich selbst organisieren und/oder das sogenannte "Servicewohnen". Eine Abgrenzung zu "rein privaten Wohnformen" sei nötig. Bei dieser Diskussion ist zu beachten, dass die angestrebte Stärkung der Autonomie der Mieter nicht durch administrativ überzogene Regelungen beeinträchtigt werden dürfen. Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen haben eine starke Unterteilung in stationäre und ambulante Versorgung zur Folge und sie sind deshalb nur begrenzt geeignet, um den Anforderungen für eine Qualitätssicherung im Bereich neuer Wohnformen gerecht zu werden.

Die Erstreckung des Gesetzes auf verschiedene Angebotsformen, muss grundsätzlich den eingesetzten Methoden und Verfahren zur Beurteilung dieser Qualitätsmaßstäbe geeignet sein, strukturelle und leistungsbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

Allerdings lehnen wir die Einbeziehung betreuter Wohnformen grundsätzlich ab. Hier wird ein Parallelsystem installiert, das aufwendig und teuer ist. So werden bspw. Personen im betreuten Wohnen für psychisch kranke Menschen regelmäßig von der Steuerungsstelle Psychiatrie oder von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Sozialzentren gemäß § 58 SGB XII begutachtet. Darüber hinaus gilt der Landesrahmenvertrag nach SGB XII mit seinen Leistungstypenbeschreibungen und Prüfungs-vereinbarungen. Nach dem vorliegenden Entwurf werden nochmals umfangreiche Anzeigepflichten und Prüfungsbefugnisse neben den bestehenden Rechtsgrundlagen draufgesattelt.

#### Abschnitt 2 – Transparenz, Informationspflichten, Beratung

#### § 8

Die z.B. in § 8 geregelten **Pflichten des Leistungsanbieters** sind neben den Heimverträgen von Gesetzes wegen zu beachten.

U.a. ist in § 8, § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 vorgesehen, dass innerhalb eines Jahres nähere Einzelheiten in Verträgen mit den Leistungsanbietern festgelegt werden sollen. Diese Festlegungen zwischen Leistungsanbietern



und der zuständigen Behörde sind auf Landesebene zu führen, damit allgemeingültige Standards für Bremen und Bremerhaven greifen.

Wir gehen davon aus, das die einzelnen Absätze in ihrer Wirkung auf die Angebotsformen abgestimmt werden, Doppelungen von Idf. und neuen Melde- und Anzeigepflichten vermieden werden und die Grundsätze mit der Freien Wohlfahrtspflege erarbeitet und abgestimmt werden.

Deshalb verzichten wir an dieser Stelle auf Detaildarlegungen.

In der Begründung des Gesetzes zum Absatz 3 weisen wir allerdings die Feststellung zurück, "die Leistungsanbieter und ihre Beschäftigten würden einen Umgang mit Beschwerden häufig noch als lästige Begleiterscheinung des Betriebs betrachten."

#### § 9

Die derzeitigen Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde müssen überarbeitet werden; dieses insbesondere vor dem Hintergrund anderer Prüfinstanzen, wie bspw. des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen.

Deshalb betrachten wir § 9 des Gesetzes als Chance, um gemeinsam (vgl. Absatz 8) zu allgemeingültigen Kriterien im Sinne von Transparenz zu kommen. Insbesondere die Absätze 2 und 4 sind auf ein normal verträgliches Maß zu reduzieren bzw. zu überarbeiten.

Flankierend weisen wir jedoch darauf hin, dass die Absicht der Heimaufsicht, Heimbeiräte etc. an Personalentscheidungen und Mitarbeiterführung zu beteiligen (vgl. Schreiben der Heimaufsicht vom 30. Nov. 2009), von der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt wird.

## Abschnitt 3 – Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen, Anzeigepflichten

#### § 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

U.a. möchten wir die nachfolgende Fragestellung zur Bildung von Beiräten klären (vgl. Absatz 1).

Wir gehen davon aus, dass wir am Erlass der Rechtsverordnung insgesamt beteiligt werden.

#### § 11 Anforderungen an unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7

Auch in diesem Sachzusammenhang erwarten wir die Beteiligung an dem Erlass der Rechtsverordnung.

#### § 12 Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Bereits der Abschluss eines Versorgungsvertrages setzt voraus, dass der Träger der Einrichtung die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bietet. Es besteht überhaupt keine Notwendigkeit dafür, dass die Heimaufsicht weitere Nachweise und Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verlangen kann (vgl. Abs. 1 Nr. 1).

- 4 -

In der Begründung des Gesetzes wird eine "stark verminderte Präsens" der Leitungen der Häuser angeführt und die leistungsrechtlich vereinbarten Personalausstattungen seien "in der Regel Mindestausstattungen". Diese in den Zusammenhang mit Absatz 2 gebracht und in Bezug auf weitergehende Personalausstattungen (Nr. 4) können wir in keiner Weise nachvollziehen.

Wir ersuchen die Behörde um Aufklärung und um eine Erklärung hinsichtlich der Finanzierung, wenn die "Behörde darüber hinaus gehende Personalausstattungen fordern kann".

Der Sachverhalt wird sich mit Sicherheit im Rahmen des Rechtsverordnungsverfahrens klären und vereinbaren lassen, denn hier werden die wesentlichen Stellschrauben für die Finanzierung zu verfassen sein.

#### § 13 Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts sind Möglichkeiten zum Rückzug in den privaten Bereich wie auch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gleichermaßen zu ermöglichen.

Wenn jetzt aber die Teilhabe und Förderung, wie in § 13 aufgeführt, verbindlich eingeführt wird, sind zusätzliche Ressourcen von Nöten.

Wir vermuten, dass wir hierüber noch im Detail ins Gespräch kommen werden. Grundsätzlich sind wir für die Streichung des Absatzes 3 in § 13.

# § 16 – Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen und § 18 für Pflege- und Betreuungseinrichtungen und § 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die gute Absicht, alle sozialen Einrichtungen und Wohnformen in die Gesetzgebung zu integrieren, ist nachvollziehbar. Allerdings müssen wir genau herausarbeiten, was für welchen Bereich zutreffend ist.

So sorgt es für Irritationen, dass in den §§ 16 und 17 mal von Pflegedienstleitung und mal von Betreuungskräften die Rede ist.

Die einzelnen Paragrafen und Abschnitte sind zu klären. Sie bedürfen einer Legende.

# § 19 – Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung

Die Entgelte werden mit den Kostenträgern im Einvernehmen, oder bspw. in Schiedsstellenverfahren festgelegt. Sie unterliegen dem Gebot der geltenden Rahmenverträge und – vereinbarungen.

Alle Punkte in § 19 – insbesondere in Verbindung mit der Gesetzesbegründung – müssen generell überarbeitet werden ( u.a. Weiterberechnung von Kosten; vgl. Abs. 1 Satz 3).

LAG

Abschnitt 4 – Ordnungsrechtliche Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 21 – Überwachung von selbstorganisierten Wohnformen und Servicewohnen

§ 22 – Überwachung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften ff.

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Anwendungsbereich und erwarten eine Detailberatung.

#### § 25 – Befugnisse bei Mängeln

Die Aufsichtsbehörde kann sich die Feststellung des MDK zu Eigen machen. Allerdings trifft der MDK Anordnungen nach § 115 SGB XI. Die Aufsichtsbehörde geht nach §§ 26 und 27 vor. Hierauf bezogen bedarf es eines Abgleichs.

Des Weiteren bitten wir um Präzisierung, welche "anderen Überwachungsbehörden" in diesem Zusammenhang gemeint sind.

### § 26 – Beratung bei Mängeln und § 27 Anordnungen

Die Kostenträger sind auf Wunsch hin an der Beratung zu beteiligen (Abs. 2 S. 2). Damit die Kostenträger ihr Beteiligungsrecht geltend machen können, müssen sie praktisch über alle Beratungen zu Mängeln vorab informiert werden.

Die Notwendigkeit der Beteiligung sehen wir nur in dem Fall, wenn die Abstellung der Mängel mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann.

Es ist lediglich vorgesehen, dass die Behörde den verantwortlichen Leistungsanbieter "zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten soll". Die Behörde kann theoretisch auch ohne vorherige Beratung Anordnungen nach § 27 erlassen.

Wir drängen darauf, dass die Beratung vor Anordnung zwingend vorgeschrieben wird.

LAG FW / April 2010